

Nummer: Version: Ersetzt Version: Gültig ab Seite von 4 2 22/3/20 15/3/20 23/3/20 Seite 1

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsvorgabe die auf der aktuellen Lage basiert und kann jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone

Gesetzliche Grundlagen, schweizerische Empfehlungen

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.1010)

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24) vom 21.3. 20

Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten vom 19.3.2020 Covid-19: Informationen und Empfehlungen für die Pflegeheime Stand 14.3. 2020 Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 6.3.2020

Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (swissnoso-Empfehlung 13.3.20)

Kantonale Vorgaben

Grundsatz

Zahnarztpraxen ist es verboten, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapie durchzuführen bis die Weisung des Bundes aufgehoben wird

Als nicht dringend angezeigt gelten namentlich Eingriffe, die:

- a. zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen; oder
- b. überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen

Der VKZS weist insbesondere darauf hin, dass Dentalhygiene- und Propylaxesitzungen, zahnärztliche Kontrollen und Kariessanierungen keine dringenden Indikationen darstellen. Des Weiteren gelten prothetische Arbeiten und elektive chirurgische Eingriffe nicht als dringlich und müssen daher verschoben werden. In der Kieferorthopädie sind nur unaufschiebliche Verlaufskontrollen und kieferorthopädische Notfälle sind erlaubt – aktive Apparaturen sind in einen passiv-stabilen Zustand zu setzen

Erstellt:	VKZS	Datum: 22.3.20
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 22.3.20
Genehmigt:	VKZS	Datum: 22.3.20



Nummer: Version: Ersetzt Version: Gültig ab Seite von 4 2 22/3/20 15/3/20 23/3/20 Seite 2

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Ziele der Vorgaben

Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen

Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche verhindern oder eindämmen;

Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen

Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS)

Ressourcen insbesondere Schutzmaterial sparen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel)

Allgemeine Informationen

Auf Grund des starken Anstiegs von Covid-19 Fällen in der Schweiz ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Personen mit akuten Erkrankungen der Atemwege mit dem neuen Coronavirsus infiziert sind. Es müssen darum alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Alle Personen und Angehörigen mit akuten Atemwegserkrankungen müssen zu Hause bleiben. So kann das Gesundheitssystem den schwersten Fällen Vorrang geben. Dies erlaubt dass ansteckende Personen nicht unnötig das Gesundheitssystem belasten.

Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.

Patienten

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber), Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen oder Quarantäne in den letzten 2 Wochen
- Temperatur messen dringend empfohlen: wenn > 37.5°, Patienten entlassen und später aufbieten
- Den Patienten anhalten vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren

Besonders gefährdete Patienten

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt werden. Vulnerabe Patienten sind gefährdet besonders schwere Formen von Covid-19 zu entwickeln. Sie sollen nicht herumreisen und sollen so viel wie möglich zu Hause bleiben.

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

Erstellt:	VKZS	Datum: 22.3.20
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 22.3.20
Genehmigt:	VKZS	Datum: 22.3.20



Nummer: Version: Ersetzt Version: Gültig ab Seite von 4 2 22/3/20 15/3/20 23/3/20 Seite 3

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Patienten mit einer nachgewiesenen Covid-19 Infektion, Atemwegsinfektionen, Fieber

Es gelten zusätzliche Vorsichtmassnahmen

- Den Patienten bei seiner Ankunft in der Praxis sofort eine Hygienemaske tragen lassen
- Tragen der FFP2-Maske bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist
- Tragen einer Überschürze, Tragen von Handschuhen, Augenschutz
- Je nach kantonaler Regelung kann die Betreuung an einen Spitaldienst übertragen werden.

Informationen zum Personal

Die gängigen Hygienemassnahmen müssen strikte eingehalten werden (Tragen von Hygienemasken, Händehygiene, Handschuhe, Schutzbrille), Desinfektion aller Oberflächen nach jedem Patienten

Das Praxispersonal mit Patientenkontakt trägt während des ganzen Arbeitstages eine Hygienemaske

Sowenig Personal am Patienten einsetzen wie möglich

Personal muss auch gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc. Es sollen sich nicht mehr als 5 Personen in einer Praxis aufhalten

Krankes Personal soll zu Hause bleiben und 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen. Kontaktpersonen müssen während 10 Tagen in die Autoquarantäne.

Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Massnahmen

Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen: gründliches Händewaschen mit Seife, regelmässige korrekte Händedesinfektion, Behandlungshandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille, minutiöse und regelmässige Oberflächendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit sowie Einhaltung der weiteren Hygienemassnahmen gemäss QSS der Praxis

Behandlungsprotokoll bei jedem Patienten:

Erstellt:	VKZS	Datum: 22.3.20
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 22.3.20
Genehmigt:	VKZS	Datum: 22.3.20



Nummer: Version: Ersetzt Version: Gültig ab Seite von 4 2 22/3/20 15/3/20 23/3/20 Seite 4

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Aerosolverursachende Arbeiten wenn möglich vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren (Vermeidung von Ultraschall und Airflow)
- Verwendung von Kofferdam
- Verwendung von Speichelzieher und Absauganlage

Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften

Alles, was vom Praxispersonal und Patienten berührt wird regelmässig mit Seifenwasser abgewaschen oder desinfiziert (Türgriffe, Rezeptionstisch, usw.)

Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet

Etwas längere Termine einschreiben: max. 1 Patient pro Behandlungsstuhl (ohne Prophylaxeeinheiten)

Begleiter warten nicht in der Praxis

Zeitschriften, Zeitungen und Spielsachen aus dem Wartezimmer entfernen

Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern

Nicht benötigtes, überzähliges Hygiene- und Schutzmaterial, sowie Desinfektionsmittel sind bei Bedarf den kantonalen Einsatzdiensten zur Verfügung zu stellen.

Freiwerdendes Praxispersonal soll sich den kantonalen Freiwilligendiensten zur Verfügung stellen

Bei angeordneten Praxisschliessungen steht das Personal zur Verfügung der kantonalen Gesundheitsdienste

Die kantonalen Notfalldienste bleiben in Kraft

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00 Täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Kantonszahnärztlichen Dienste Ihres Kantons https://kantonszahnaerzte.ch/

Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft SSO https://www.sso.ch/home.html

Erstellt:	VKZS	Datum: 22.3.20
Geprüft:	BAG: D Koch	Datum: 22.3.20
Genehmigt:	VKZS	Datum: 22.3.20